

3. vom 4. Oktober 1941 ab eine monatliche Rente von 200 DM zu zahlen.

Der Beklagte, der seine Passivlegitimation bestreitet und die Höhe der Klageforderung beanstandet, hat Abweisung der Klage beantragt.

Er bestreitet, daß er Rechtsnachfolger des vor dem Kriegsende 1945 bestehenden Kreises R. geworden sei; er könne daher Wegen dessen Verbindlichkeiten nicht in Anspruch genommen werden. Durch das erstinstanzliche Urteil vom 15. September 1949 ist unter Klageabweisung im übrigen der Beklagte verurteilt worden, an den Kläger 444,10 DM Unfallkosten, 2000 DM Schmerzensgeld und eine vom 4. Oktober 1941 ab zu entrichtende monatliche Rente von 60 DM zu zahlen.

Gegen das Urteil vom 15. September 1949 haben beide Parteien Berufung eingelegt.

Der Kläger trägt u. a. vor:

Dem Kläger stände gegen den Beklagten ohne Rücksicht auf die Beurteilung der Frage der Rechtsnachfolge der Selbstverwaltungskörperschaften aus folgenden Gründen ein selbständiger Schadensersatzanspruch zu: Die frühere Geschäftsführung des Kreises R., der bei der ehemaligen Mecklenburgischen Landesbrandkasse gegen Haftpflicht versichert gewesen sei, habe am 13. Oktober 1944* die Rechnungen des Klägers angefordert, um sie der Landesbrandkasse zur Einsichtnahme vorzulegen. Der Beklagte sei daher verpflichtet gewesen, nach der Übernahme der Geschäftsführung die Ansprüche gegenüber der Rechtsnachfolgerin der Mecklenburgischen Landesbrandkasse, der Sach- und Personenversicherungsanstalt Mecklenburg, weiter zu vertreten und dem Kläger zu seinem Recht zu verhelfen. Da der Beklagte die Erfüllung dieser Verpflichtung schuldhaft verabsäumt habe, habe er für den dem Kläger hierdurch entstandenen Schaden aufzukommen.

Der Beklagte trägt demgegenüber folgendes vor:

Die Sach- und Personenversicherungsanstalt Mecklenburg könne von ihm aus dem vom früheren Kreise R. mit der Mecklenburgischen Landesbrandkasse abgeschlossenen Versicherungsverträge nicht in Anspruch genommen werden. Nach Art. VI der Verordnung vom 3. August 1945, die auf einem Befehl des Marschalls Shukow vom 23. Juli 1945 beruhe, dürften Auszahlungen auf Grund alter Versicherungspoliceen nicht mehr geleistet werden, da die Mittel der Versicherungsanstalten vom nazistischen -Staat ausgeschöpft worden seien.

Gründe:

Das angefochtene Urteil beruht auf der Erwägung, das in dem Vorprozeß im Jahre 1944 gegen den damaligen Kreis R. ergangene Urteil, durch welches die Haftpflicht dieser Körperschaft dem Kläger gegenüber dem Grunde nach festgestellt worden ist, wirke auch gegen den jetzigen Kreis R., den jetzigen Beklagten. Diese Erwägung, die übrigens im einzelnen vom Landgericht nicht näher begründet wird, ist rechtsirrtümlich.

I.

Eine völkerechtlich-staatsrechtliche Betrachtung der Gestaltung der Verhältnisse in Deutschland nach dem Zusammenbruch im Mai 1945 führt zu folgendem Ergebnis:

Durch die bedingungslose Kapitulation vom 8. Mai 1945 hat das damalige Deutsche Reich seine Völkerrechtspersönlichkeit eingebüßt. In Feststellung dieser Tatsache bestimmte die Erklärung der Siegermächte vom 5. Juni 1945 in ihrer Präambel:

„Die Regierungen des Vereinigten Königreiches, der Vereinigten Staaten von Amerika, der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken -und der Französischen Republik übernehmen hiermit die oberste Regierungsgewalt in Deutschland, einschließlich aller Befugnisse der Deutschen Regierung, des Oberkommandos der Wehrmacht und der Regierungen, Verwaltungen oder Behörden der Länder, Städte und Gemeinden.“

Den gleichen Grundsatz enthält das Potsdamer Abkommen der Siegermächte vom 2. August 1945 im Teil A unter Ziffer 1. Danach wird die höchste Regierungsgewalt in Deutschland vom Alliierten Kontrollrat, d. h. den in ihm vertretenen Oberbefehlshabern der vier Besatzungsmächte, übernommen.

Hieraus folgt — und das ist die allgemein herrschende Ansicht (vgl. Abendroth NJ 1947 S. 73ff., Pollack in seinem Gutachten vom 15. September 1945)* —, daß bereits durch die bedingungslose Kapitulation die Völkerrechtspersönlichkeit des Deutschen Reichs durch sogenannte debellatio mit dem 8. Mai 1945 untergegangen ist. Der Senat kann aber nicht der Ansicht Abendroths folgen, daß die Deutsche Staatsgewalt sofort durch die Staatsgewalt der Siegermächte ersetzt worden sei. Abendroth stützt diese seine Auffassung auf die Vereinbarung dieser Mächte auf der Krimkonferenz. Er übersieht aber hierbei, daß auf dieser Konferenz unter den Siegermächten nur eine obligatorische Verpflichtung begründet wurde des Inhalts, für den Fall des Eintritts der debellatio eine gemeinsame Regierungsgewalt zu errichten. Dieser Verpflichtung sind die Mächte aber erst durch die oben angeführte Erklärung vom 5. Juni 1945 nachgekommen, in welcher sie „hiermit“ die oberste Regierungsgewalt in Deutschland übernehmen. Die Übernahme hat also erst mit dem 5. Juni 1945 stattgefunden. Bis dahin galt zunächst lediglich das Recht der Sieger, und es bestand in der Zeit vom Zusammenbruch bis zur Verlautbarung dieser Erklärung zunächst ein rechtsleerer Raum, der erst mit der Erklärung vom 5. Juni 1945 mit neuem Rechtsinhalt dergestalt erfüllt wurde, daß nunmehr in dem Kontrollrat eine neue Souveränität begründet wurde. Es hat also kein unmittelbarer Wechsel in der Souveränität bereits am 8. Mai 1945 stattgefunden (so auch Pollack in dem erwähnten Gutachten sowie Löwenthal in NJ 1947 S. 184ff.).

Was die rechtliche Stellung der Länder, Städte und Kreise anlangt, so enthält das Potsdamer Abkommen auch in dieser Beziehung grundlegende Bestimmungen. Sie sind im Teil A (politische Grundsätze) niedergelegt und besagen im wesentlichen:

1. Die endgültige Umgestaltung des deutschen politischen Lebens soll auf demokratischer Grundlage erfolgen (Ziffer A IV).

2. Diese Demokratisierung soll sich von unten nach oben vollziehen, ausgehend von den lokalen Selbstverwaltungen, also den Gemeinde- und Kreisverwaltungen, über die Provinzial-Landesverwaltungen bis zur Bildung zentraler Körperschaften. Im einzelnen bestimmt hierüber Ziffer 9:

„Die Verwaltung Deutschlands muß in Richtung auf eine Dezentralisation der politischen Struktur und der Entwicklung einer örtlichen Selbstverantwortung durchgeführt werden.

Zu diesem Zwecke:

I. Die lokale Selbstverwaltung wird in ganz Deutschland nach demokratischen Grundsätzen, und zwar durch Wahlausschüsse (Räte) wiederhergestellt.

II.
III. Die Abgeordneten und Wahlgrundsätze sollen in die provinziellen Bezirks- und Landesverwaltungen, so schnell wie das durch die erfolgreiche Anwendung dieser Grundsätze in der örtlichen Selbstverwaltung gerechtfertigt werden kann, eingeführt werden.“

Damit war eine völlig neue politische Grundlage sowohl in den Ländern wie insbesondere in den Städten, Gemeinden und Kreisen geschaffen. Nach dem Bankrott des überlieferten politischen Systems war nunmehr die Möglichkeit gegeben, ein neues Staatswesen auf demokratischer Grundlage, und zwar von unten aus wieder aufzubauen.

Entsprechend diesen Grundsätzen vollzog sich der neue demokratische Aufbau. Das alleinige Bestimmungsrecht des von der Besatzungsmacht eingesetzten Behördenleiters wurde allmählich abgelöst durch das demokratische Verwaltungsprinzip der Mitwirkung der Bevölkerung, die zunächst in beratenden Körperschaften und später in gewählten demokratischen Organen geschah.

Zu Beginn der Jahres 1946 wurden in der damaligen sowjetischen Besatzungszone kommunale Beiräte bei den Bürgermeistern und Landräten gebildet, in denen

*) in „Mitteilungen des Prüfungsausschusses des Stadtgerichts Berlin“, S. 4, und Obergericht des Kantons Zürich in DRZ 1947 S. 31.